

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

74 (6.9.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 74

Karlsruhe, den 6. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 483. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen. (A 2. R 29.)
An die Stelle der mit Verfügung Nr. 447, Amtsblatt 68/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 3. September 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Betrags für die Vergütung für Wegstrecken sind alle übrigen Sätze in Tausend Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:				für Übernachtungsgelder:			
unter Ia Stufe I	3200 M,	Ib Stufe I	4400 M,	unter IIa Stufe I	1600 M,	IIb Stufe I	3200 M,
" II	4000 M,	" II	5500 M,	" II	2000 M,	" II	4000 M,
" III	4800 M,	" III	6600 M,	" III	2400 M,	" III	4800 M,
" IV	5600 M,	" IV	7700 M,	" IV	2800 M,	" IV	5600 M,
" V	6400 M,	" V	8800 M,	" V	3200 M,	" V	6400 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 24 000 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 484. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentschädigungen. (A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 398, Amtsblatt 57/1923, Verfügung Nr. 431, Amtsblatt 62/1923, Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923 und Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 68/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 24 000 vom 30. August 1923:
Mit Wirkung vom 3. September 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verletzte Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Tausend Mark angegeben.

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und Abzügen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.B.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	3600 M,	Stufe I	2600 M,
" II	4500 "	" II	3250 "
" III	5400 "	" III	3900 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	2000 M,	Stufe I	1500 M,
" II	2500 "	" II	1900 "
" III	3000 "	" III	2300 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	1000 M,	Stufe I	750 M,
" II	1250 "	" II	950 "
" III	1500 "	" III	1150 "

Zu 3. Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag —

auf den Tag berechnet — zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Beibehaltung der Wohnung oder durch entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 600,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 1800 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 600.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	3600	2000	1500
" II	4500	2500	1900
" III	5400	3000	2300
b) in anderen Orten:			
Stufe I	2600	1500	1100
" II	3250	1900	1400
" III	3900	2300	1700

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M
	2	3	4	5
Stufe I	2000	1100	1500	750
" II	2500	1400	1900	950
" III	3000	1700	2300	1150

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versehrte Beamte unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Ordnung unverändert in Kraft bleibt.